

**Anhang zu § 223a**

1. § 43 in der Fassung vom 13. 4. 1944:

**III. KINDESANNAHME****1. Begründung, ermächtigende Behörde**

ZGB 265, 266, 267, 422 Ziff. 1

**§ 43.**

<sup>1</sup> Gesuche um Ermächtigung zur Kindesannahme sind dem Regierungsrat schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse, Alter und Wohnsitz des Annehmenden und des Anzunehmenden, ferner die Annahmeerkunde und, falls eine der Parteien bevormundet ist, die Beschlussfassung des Vormundschafts- und Jugendrates, in der die Vernehmung des Vormunds zu erwähnen ist, sowie die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des Justizdepartements ein. Das Justizdepartement nimmt die zum Entscheid des Regierungsrats erforderlichen Erhebungen vor.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig unter Begründung und Kostenfestsetzung.

2. § 44 in der Fassung vom 27. 4. 1911:

**2. Aufhebung, zuständige Behörde**

ZGB 269

**§ 44.**

<sup>1</sup> Die Vorschriften des § 43 finden bei der Aufhebung der Kindesannahme entsprechende Anwendung.

**Anhang 2**

betreffend Fussnote zu den §§ 17, 18a, 19 und 20

*Übergangsbestimmung* aus Abschn. II des GRB vom 9. 11. 2011  
(wirksam seit 1. 1. 2012):

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.